



Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung im Kanton Nidwalden 2010

Zusammenfassung

1. Auftrag

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Zudem müssen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% verbilligt werden.

2. Verteilmodell mit einem Selbstbehalt

Nidwalden entschied sich für ein Berechnungssystem, das die Prämienlast der gemeinsam besteuerten Personen mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss kantonalen Steuern vergleicht. Wenn die Prämienlast über einem im Gesetz festgelegten prozentualen Selbstbehalt liegt, wird eine Prämienverbilligung ausgerichtet. Daneben bestehen für einige Personengruppen besondere Voraussetzungen, welche sich nicht an den Steuerwerten orientieren.

3. Breite Information der Versicherten

Über 12'195 Steuerpflichtige wurden im April 2010 persönlich informiert. Bis Ende Dezember gingen 11'370 Anmeldungen ein.

4. Verarbeitung der Anmeldungen

10'199 Anmeldungen (89.7%) konnten gutgeheissen werden. 992 Anmeldungen mussten abgewiesen werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren. 179 weitere Fälle wurden sistiert, weil noch keine definitiven Steuerzahlen vorlagen.

5. 45.7% der Bevölkerung profitiert

Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Nidwalden beträgt 40'911 Personen. Zirka 45.7% der Bevölkerung, nämlich 18'721 Versicherte haben im Jahr 2010 Prämienverbilligungen erhalten. Diese Versicherten leben in 9'464 Haushalten. Es wurde ein Gesamtbetrag von 17.376 Mio. Franken ausgerichtet.

A Ein Gesetzesauftrag des Bundes an die Kantone

Am 1. Januar 1996 trat das Krankenversicherungsgesetz (KVG) in Kraft, welches in Art. 65 Abs. 1 Satz 1 KVG die Prämienverbilligung vorsieht: „Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen.“ Dieser Artikel wurde durch den neuen Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG vom 18. März 2005 ergänzt, welcher lautet: „Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50%.“ Bei unteren und mittleren Einkommen werden die Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung somit speziell behandelt. Die Prämienverbilligung hat mit der Einführung von Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG neu auch eine familienpolitische Komponente.

Die obligatorisch Versicherten bezahlen für die Krankenpflegeversicherung eine so genannte „Kopfprämie“. Diese Prämie wird unabhängig von Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der im europäischen Vergleich einzigartigen Kopfprämie stehen zwei Instrumente zur Verfügung. Einerseits finanzieren Bund und Kantone Prämienverbilligungen, andererseits müssen die Kantone für mindestens 50 Prozent der Kosten der stationären Pflege in den Spitälern aufkommen. Die Prämienverbilligung wird nicht nach dem Giesskannenprinzip, sondern individuell gewährt.

B Die Einführungsgesetzgebung des Kantons Nidwalden

Die vom Bundesgesetzgeber beschlossene Änderung des KVG vom 18. März 2005 erforderte es, auch die kantonale Einführungsgesetzgebung zu überarbeiten, um den familienpolitischen Ansatz zu verwirklichen. Die Prämienverbilligung ist im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 2006 (Krankenversicherungsgesetz, NG 742.1) geregelt.

Der Vollzug der Prämienverbilligung wurde der Ausgleichskasse Nidwalden übertragen, die mit Durchführungsaufgaben in verschiedenen Sozialversicherungen betraut ist.

C Eine Vergleichsrechnung als Basis

Das Berechnungssystem der individuellen Prämienverbilligung (IPV) basiert auf einer Vergleichsrechnung: Die Prämienbelastung wird mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten verglichen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der kantonalen Steuerveranlagung. Übersteigt die Prämienbelastung einen als Prozentwert festgelegten Selbstbehalt, wird ein Zuschuss an die Krankenkassenprämie ausgerichtet. Anspruch auf Verbilligung besteht, wenn die massgebenden Jahresprämien den gesetzlich festgelegten Selbstbehalt von **8%** des Steuerwertes übersteigen (allgemeine Prämienverbilligung). Einige Personengruppen wie Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen, Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung erhalten des Weiteren eine besondere Prämienverbilligung.

Die Prämienbelastung wird aufgrund von Jahresrichtprämien bemessen. Sie wurden für das Jahr 2010 wie folgt festgelegt: Fr. 3'072.00 für Erwachsene, Fr. 2'544.00 für Jugendliche in Ausbildung und Fr. 744.00 für Kinder. Die Summe der Richtprämien der steuerlich gemeinsam veranlagten Personen ergeben die massgebenden Jahresprämien.

Grundlage für die Berechnung des Anspruchs bilden grundsätzlich die Steuerwerte der rechtskräftigen definitiven Steuerveranlagung der Periode 2008 oder allenfalls der Periode 2007. Die massgebenden finanziellen Verhältnisse ergeben sich aus dem Reineinkommen und 3% des Reinvermögens.

Anhand einer 'Standard-Familie' mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 18 Jahren soll das Berechnungssystem und das Zusammenspiel zwischen besonderer und allgemeiner Prämienverbilligung dargestellt werden:

1. Besondere Prämienverbilligung für Kinder (Vergütung zur Hälfte)			
	Richtprämie		Prämienverbilligung
Luca Muster (Kind)	SFr. 744.–		SFr. 372.–
Nora Muster (Kind)	SFr. 744.–		SFr. 372.–
Betrag besondere Prämienverbilligung für Kinder			SFr. 744.–
2. Allgemeine Prämienverbilligung für die Familie			
Max Muster	SFr. 3'072.–		
Maria Muster	SFr. 3'072.–		
Luca Muster (Kind)	SFr. 372.– (nach Schritt 1)		
Nora Muster (Kind)	SFr. 372.– (nach Schritt 1)		
Massgebende Jahresprämie	SFr. 6'888.–		
Verbleibende Prämienbelastung			SFr. 6'888.–
Massgebende finanzielle Verhältnisse der definitiven Steuerveranlagung 2008			
	Bewertung	Ansatz	Betrag
Reineinkommen (Code 330)	100%	SFr. 60'000.–	SFr. 60'000.–
Reinvermögen (Code 470)	3%	SFr. 60'000.–	SFr. 1'800.–
Massgebender Steuerwert			SFr. 61'800.–
Selbstbehalt	8%	SFr. 61'800.–	SFr. 4'944.–
Allgemeine Prämienverbilligung für Familie			
Verbleibende Prämienbelastung			SFr. 6'888.–
abzüglich Selbstbehalt			SFr. 4'944.–
Betrag allgemeine Prämienverbilligung für die Familie			SFr. 1'944.–
3. Gesamtanspruch Prämienverbilligung			
Besondere Prämienverbilligung für Kinder			SFr. 744.–
Allgemeine Prämienverbilligung der Familie			SFr. 1'944.–
Anspruch Prämienverbilligung			SFr. 2'688.–

Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die Prämien im Rahmen der Richtprämien zur Hälfte vergütet (analog Kinder, besondere Prämienverbilligung), jedoch nur, wenn dieser besondere Prämienanspruch höher ist als die allgemeine Prämienverbilligung aufgrund der Steuerwerte. Es kommt also immer der höhere Betrag zur Auszahlung.

Am Beispiel der oben genannten Familie, die aus einem Elternpaar und zwei minderjährigen Kindern besteht, kann aufgezeigt werden, welche Prämienzuschüsse je nach Einkommenssituation (ohne Vermögen) ausgerichtet werden können. Diese Tabelle stellt auch den sozialpolitischen Kern des Nidwaldner Prämienverbilligungssystems mit Selbstbehalt dar.

Reineinkommen (RE)	Erwachsene IPV	Kinder allgemeine IPV	Kinder besondere IPV (50%)	Total IPV	Prämienbel. vor IPV % vom RE	Prämienbel. nach IPV % vom RE	IPV in % von Prämie
SFr. -	SFr. 6'144.-	SFr. 744.-	SFr. 744.-	SFr. 7'632.-	----	-----	100%
SFr. 5'000.-	SFr. 5'787.-	SFr. 701.-	SFr. 744.-	SFr. 7'232.-	152.6%	8.0%	95%
SFr. 10'000.-	SFr. 5'430.-	SFr. 658.-	SFr. 744.-	SFr. 6'832.-	76.3%	8.0%	90%
SFr. 15'000.-	SFr. 5'074.-	SFr. 614.-	SFr. 744.-	SFr. 6'432.-	50.9%	8.0%	84%
SFr. 20'000.-	SFr. 4'717.-	SFr. 571.-	SFr. 744.-	SFr. 6'032.-	38.2%	8.0%	79%
SFr. 25'000.-	SFr. 4'360.-	SFr. 528.-	SFr. 744.-	SFr. 5'632.-	30.5%	8.0%	74%
SFr. 30'000.-	SFr. 4'003.-	SFr. 485.-	SFr. 744.-	SFr. 5'232.-	25.4%	8.0%	69%
SFr. 35'000.-	SFr. 3'646.-	SFr. 442.-	SFr. 744.-	SFr. 4'832.-	21.8%	8.0%	63%
SFr. 40'000.-	SFr. 3'290.-	SFr. 398.-	SFr. 744.-	SFr. 4'432.-	19.1%	8.0%	58%
SFr. 45'000.-	SFr. 2'933.-	SFr. 355.-	SFr. 744.-	SFr. 4'032.-	17.0%	8.0%	53%
SFr. 50'000.-	SFr. 2'576.-	SFr. 312.-	SFr. 744.-	SFr. 3'632.-	15.3%	8.0%	48%
SFr. 55'000.-	SFr. 2'219.-	SFr. 269.-	SFr. 744.-	SFr. 3'232.-	13.9%	8.0%	42%
SFr. 60'000.-	SFr. 1'862.-	SFr. 226.-	SFr. 744.-	SFr. 2'832.-	12.7%	8.0%	37%
SFr. 70'000.-	SFr. 1'149.-	SFr. 139.-	SFr. 744.-	SFr. 2'032.-	10.9%	8.0%	27%
SFr. 80'000.-	SFr. 435.-	SFr. 53.-	SFr. 744.-	SFr. 1'232.-	9.5%	8.0%	16%
SFr. 100'000.-	SFr. -	SFr. -	SFr. 744.-	SFr. 744.-	7.6%	6.9%	10%
SFr. 150'000.-	SFr. -	SFr. -	SFr. 744.-	SFr. 744.-	5.1%	4.6%	10%
SFr. 150'001.-	SFr. -	SFr. -	SFr. -	SFr. -	5.1%	5.1%	0%

D Breite Information und einfaches Anmeldeverfahren

Die Ausgleichskasse Nidwalden hat im April 2010 in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt über 12'195 Steuerpflichtige persönlich angeschrieben. Die Versicherten konnten aufgrund der persönlichen Information und anhand eines ansprechend gestalteten Merkblattes selber entscheiden, ob sie bis Ende Dezember 2010 eine Anmeldung einreichen wollten.

In einer breit angelegten Medieninformation wurde die Öffentlichkeit mehrmals orientiert. Die Berufs- und Mittelschulen sowie die Klöster wurden direkt informiert. Anmeldeformular und Merkblatt standen auch im Internet unter www.aknw.ch zur Verfügung.

Unter www.aknw.ch können die Versicherten im Kanton Nidwalden auch selber berechnen, ob sie Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Das Online-Verfahren richtet sich insbesondere an Personen in mittleren Einkommenschichten, die selber entscheiden können, ob sie eine Anmeldung einreichen wollen oder nicht. Die Internetanwendung ermöglicht es, einfach und schnell den provisorischen Anspruch zu berechnen.

Das Anmeldeverfahren ist denkbar einfach, da nur die vordruckten Personalien aller Familienmitglieder geprüft und ein frei wählbares Auszahlungskonto angegeben werden müssen. Weil die Auszahlung direkt an die Versicherten erfolgte und Richtprämien verwendet wurden, musste keine Kopie des Versicherungsausweises der Krankenkasse eingereicht werden.

E Hoher Rücklauf

Bis zum Einreichungsdatum Ende Dezember gingen 11'370 Gesuche ein. Da in den Anmeldungen nicht nur alleinstehende Steuerpflichtige, sondern auch Ehepaare und Kinder enthalten sind, mussten die Daten von 20'745 Personen, das sind 50.7% der Wohnbevölkerung im Kanton Nidwalden, EDV-mässig erfasst und verarbeitet werden. Die zusätzlichen 735 Fälle mit Ergänzungsleistungen (EL) wurden separat verarbeitet, da die Prämienverbilligung monatlich über die EL ausbezahlt wird.

Die Versicherten verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden:

GEMEINDEN	ANZAHL VERSICHERTE
Beckenried	1664
Buochs	2858
Dallenwil	1145
Emmetten	572
Ennetbürgen	1855
Ennetmoos	1142
Hergiswil	1888
Oberdorf	1837
Stans	3907
Stansstad	1835
Wolfenschiessen	1307
autom. Anmeldung EL-Bezüger	735
TOTAL	20'745

Es haben fünf Krankenkassen für insgesamt 273 Versicherte Ansprüche auf eine Drittauszahlung geltend gemacht. Die Inkassohilfe 'Prämienverbilligung' steht den Krankenkassen einfach und kostenlos zur Verfügung.

F Verarbeitung der Anmeldungen

Die Versicherten erhielten vorgedruckte Anmeldungen. Sie konnten die Personalien prüfen und allenfalls abändern, das Auszahlkonto angeben und das Formular unterschreiben. Einreichort war die Ausgleichskasse Nidwalden.

EDV-mässig erfolgte eine zweistufige Verarbeitung: Zum einen wurden die Personalien geprüft und wenn notwendig angepasst. Daten, die jährlich ändern können (z.B. Bankkonto usw.) wurden in anderen Programmteilen erfasst. Diese persönlichen Daten werden durch sogenannte allgemeine Parameter ergänzt (Richtprämien, Selbstbehalt, minimaler Auszahlungsbetrag usw.).

Die verwendete EDV-Lösung wird durch die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) betreut, an der die Ausgleichskasse Nidwalden beteiligt ist. Die EDV-Produktion erfolgt über das Rechenzentrum der Abraxas AG in St. Gallen.

Alle Personen, die eine Anmeldung eingereicht hatten, erhielten eine Verfügung, die schriftlich und verbindlich über den Anspruch informierte. Wenige Tage später - nicht erst nach Ablauf der Einsprachefrist von dreissig Tagen - erfolgte die bargeldlose Auszahlung auf das gewünschte Konto.

ART DER ERLEDIGUNG	ANZAHL FÄLLE	IN %
Negativ, da Frist verpasst	0	0.00
Negativ, da kein Wohnsitz in Nidwalden	26	0.23
Positive EL-Fälle	735	6.46
Sistierungen	179	1.57
Negativ, da zu kleiner Auszahlungsbetrag	18	0.16
Negativ, da zu hohe Steuerwerte	886	7.79
andere Gründe	62	0.55
Positive Fälle (ohne EL)	9'464	83.24
TOTAL	11'370	100.00

Insgesamt konnten 10'199 Fälle positiv entschieden werden; das sind 89.7% der Anmeldungen. Negative Entscheide wurden 992 (8.72%) erlassen. Rund 179 Fälle wurden sistiert (1.58%). Durch die Sistierung wird der Anspruch auf Prämienverbilligung nicht verwirkt; die Beiträge werden dann ausbezahlt, wenn die Steuerpflichtigen der Ausgleichskasse innert fünf Jahren Meldung über eine definitive Steuerveranlagung machen können.

Gegen die Entscheide der Ausgleichskasse ging eine Einsprache ein.

45.7% (Vorjahr: 43.5%) der Nidwaldner Bevölkerung haben im Jahr 2010 Beiträge an ihre Krankenkassenprämien erhalten. Nach Geschlecht verteilt sind es 9'077 männliche und 9'644 weibliche Versicherte. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung nach Altersgruppen:

VON	BIS	BEZÜGER
0	5	1607
6	10	1501
11	15	1614
16	18	1192
19	20	937
21	25	1534
26	30	972
31	35	1031
36	40	1371
41	45	1664
46	50	1414
51	55	916
56	60	645
61	65	596
66	70	479
71	75	436
76	80	352
81	85	272
86	90	137
91	95	42
96	100	7
Über 100		2
TOTAL BEZÜGER		18'721

Knapp ein Drittel (31.59%) der Bezüger sind unter 18 Jahre alt. Nur 9.22% sind älter als 65 Jahre.

Die 18'721 Bezüger leben in insgesamt 9'464 Haushalten, wobei ein Bezüger begrifflich aus gemeinsam besteuerten Personen gebildet wird.

Ausbezahlter Jahresbetrag	Anzahl Haushalte nach Grösse: Personen pro Haushalt						Total Haushalte
	1	2	3	4	5	6	
1 - 600	867	435	485	4	1		1'792
601 - 1'200	1'302	297	169	617	111		2'496
1'201 - 2'400	2'057	562	185	296	87	41	3'228
2'401 - 3'600	846	297	99	188	101	18	1'549
3'601 - 4'800		104	59	63	44	19	289
4'801 - 6'000		15	5	20	6	4	50
6'001 -12'000		13	7	18	19	3	60
> 12'000							
Insgesamt	5'072	1'723	1'009	1'206	369	85	9'464

G Finanzen

Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Ab dem Jahr 2008 erhalten die Kantone vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung. Im Jahr 2010 betrug der Bundesanteil 10'201'473.00 Franken.

Gemäss dem vom Landrat des Kantons Nidwalden verabschiedeten Budget wurde im Jahr insgesamt mit einem Aufwand von 13'600'000.00 Franken gerechnet. Zwischen Januar und Dezember 2010 erfolgten mehrere Auszahlungsläufe. Insgesamt wurden 17'376'082.20 Franken ausbezahlt.

H Revision

Der Bund schreibt vor, dass dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Revisionsbericht einzureichen ist. Gemäss Schreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 05.12.1994 wird dieser Bericht durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden, der PricewaterhouseCoopers AG erstellt. Der Bericht geht an das Bundesamt für Gesundheit sowie an die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse.

I Dank

Die Ausgleichskasse Nidwalden dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützt haben.

Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Steueramtes Nidwalden, der Finanzverwaltung, des Amtes für Justiz, des Amtes für Migration, der Gesundheits- und Sozialdirektion, des Bundesamtes für Gesundheit, der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG.

Dem Landrat, dem Regierungsrat und der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.

J Veröffentlichung

Dieser Bericht wird verschiedenen Behörden und Partnerinstitutionen schriftlich zugestellt. Zudem wird er unter www.aknw.ch in das Internet gestellt.

6371 Stans, im Februar 2011

Ausgleichskasse Nidwalden
Direktorin

Monika Dudle-Ammann